

Infoschreiben zum AI-Wildvogelmonitoring 2024

1. Allgemeine Informationen

Aquatisch lebende Wildvögel, insbesondere Arten aus der Ordnung der Gänsevögel, stellen das wesentliche Reservoir aller in der Natur vorkommenden Influenza A Virussubtypen dar. Auch Vertreter der Subtypen H5 und H7 sind bei diesen Wildvögeln zu finden. Diese Subtypen gehören zu den sogenannten anzeigepflichtigen Tierseuchen, da sie spontan zu stark krankmachenden (hochpathogenen) Formen mutieren können. Eine Feststellung von H5 oder H7 Subtypen in einem Geflügelbestand führt zur amtlichen Seuchenfeststellung und zur Räumung der betroffenen Bestände. Die hochpathogenen Formen sind die eigentlichen Erreger der klassischen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI). In Geflügelbeständen führt diese Erkrankung zu sehr hohen Verlusten.

Seit dem Sommer 2021 wird das HPAI-Virus vom Subtyp H5 ganzjährig in der europäischen Wildvogelpopulation nachgewiesen. Im Sommer 2022 kam es zu schweren Ausbrüchen der HPAI Subtyp H5 in mehreren koloniebrütenden Meeresvogelkolonien (z.B. Seeschwalben, Lachmöwen oder Baßtölpel) zu einem Massensterben der teils stark bedrohten Arten.

Zur frühzeitigen Erkennung der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation führen die Bundesländer jährlich ein Monitoring zur Untersuchung von Wildvögeln, insbesondere von Arten aus der Ordnung der Gänsevögel, durch.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 08.03.2016 regelt dabei Art und Umfang des Monitorings. Dabei ist zu beachten, dass die Vorgaben der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung teilweise vom EU-Tiergesundheitsrecht überlagert werden und daher nicht mehr anwendbar sind.

Monitoringuntersuchungen sowohl in Hausgeflügelbeständen als auch bei Wildvögeln dienen dazu, einen Überblick über das Vorkommen von Influenzaviren zu bekommen und eventuelle Viruseinträge in die Population rechtzeitig zu erkennen. Durch geeignete Biosicherheitsmaßnahmen kann das Eintragsrisiko des Erregers in die Hausgeflügelbestände minimiert werden.

In Niedersachsen sind im aktiven Wildvogelmonitoring mindestens 750 Proben aus festgelegten Regionen auf das Geflügelpest-Virus zu untersuchen. Dazu sollen Proben von unterschiedlichen Arten aus der Ordnung der Gänsevögel, für die Jagdzeiten festgesetzt sind, in den Monaten September bis Januar des Folgejahres untersucht werden.

Im Gegensatz zur Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung ist die Verwendung von frischen Kotproben lebender Wildvögel als alleiniges Probenmaterial im Rahmen der Früherkennung der hochpathogenen aviären Influenza unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/689 nicht vorgesehen. Frische Kotproben stellen lediglich in Kombination mit Rachentupferproben ein geeignetes Probematerial dar.

Im passiven Monitoring werden landesweit verendete oder kranke Wildvögel untersucht. Zielarten sind neben den Gänsen, Enten und Schwänen beispielsweise auch Greifvögel, Möwenvögel, Reiher, Kraniche, Störche, Schnepfen, Kormorane (Liste der Zielvogelarten nach Anhang II Abschnitt 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, <https://www.izsvenezie.com/reference-laboratories/avian-influenza-newcastle-disease/>). Eine zahlenmäßige Vorgabe oder Beschränkung der Anzahl der zu untersuchenden Wildvögel besteht im passiven Monitoring nicht.

Auffälligkeiten in der Wildvogelpopulation sowie ungewöhnlich hohe Sterblichkeitsraten und Seuchenausbrüche, insbesondere bei Wasservogelarten, sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Die Naturschutz-, Jagd- und ornithologischen Organisationen sowie die fachkundigen Vogelbeobachter und Jäger werden um besondere Mithilfe gebeten.

2. Untersuchungsgebiete und Probenanzahl für das aktive Monitoring

Für das aktive Monitoring zur Untersuchung von Wildvögeln auf das Geflügelpest-Virus sind insbesondere Arten aus der Ordnung der Gänsevögel (Gänse, Enten und Schwäne) zu beproben. Schwerpunkte bilden Regionen mit hohen Wasservogelvorkommen (Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätze) sowie Landkreise mit hoher Geflügeldichte.

Regionale Verteilung und Probenanzahl für das aktive Monitoring:

Landkreis/Stadt	Anzahl	Region
LK Friesland	20 Proben	Jadebusen
LK Wesermarsch	40 Proben	
LK Aurich	25 Proben	Dollart
LK Leer	25 Proben	
Stadt Emden	10 Proben	
LK Cloppenburg	60 Proben	Landkreise mit hoher Geflügeldichte und Wasservogelvorkommen
LK Diepholz	60 Proben	
LK Emsland	120 Proben	
LK Oldenburg	60 Proben	
LK Osnabrück	60 Proben	
LK Vechta	60 Proben	
LK Grafschaft Bentheim	60 Proben	Nordseeküste/Elbesaum
LK Cuxhaven	60 Proben	Vorrangig Elbtalaue
LK Harburg	60 Proben	Zentralregion
LK Peine	15 Proben	
Region Hannover	15 Proben	
Summe für Niedersachsen	750 Proben	

Die kommunalen Behörden verteilen die jeweilige Probenzahl auf beteiligte Jägerschaften, Hegeringe oder Reviere. Zur Schaffung einer ausreichenden Flächenrepräsentanz sollte die vorgegebene Probenzahl im aktiven Monitoring je Gemeinde 40 Proben nicht überschreiten.

3. Probenahme für das aktive und passive Monitoring

Die Proben im aktiven Monitoring sind im Rahmen der Jagdausübung von erlegten Enten, Gänsen und Schwänen zu nehmen. Eine Bejagung außerhalb der geltenden Jagdzeiten ist nicht vorgesehen.

Für das aktive Monitoring ist folgendes Probenmaterial für die Untersuchung auf aviäre Influenza zu nutzen:

- Kombinierte Kloaken- und Rachentupfer
- Köpfe von frisch erlegten Tieren (nur nach Rücksprache mit dem Veterinäramt und bei direkter Abgabe im Veterinäramt!)

Für das passive Monitoring ist folgendes Probenmaterial für die Untersuchung auf aviäre Influenza zu nutzen:

- Kombinierte Kloaken- und Rachentupfer
- Ganzer Tierkörper

Die Veterinärämter besprechen mit den beteiligten Personenkreisen die Details zur Probenahme, zum Probentransport und zur Dokumentation.

Der beigefügte Probenbegleitschein ist unbedingt zu nutzen und vollständig auszufüllen. Auf dem Probenbegleitschein können mehrere Einzelproben eines Probenortes eingetragen werden. **Die Art ist präzise anzugeben**, Angaben wie „Wildente“, „Wildgans“ oder „Schwan“ o. ä. **genügen nicht**.

4. Probentransport

Die Probenmaterialien müssen unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt zugeleitet werden. Auf gute Kühlung ($\leq 7^{\circ}\text{C}$) der Proben ist zu achten; die Proben dürfen nicht tiefgefrieren.

Sprechen Sie vor der Jagd den Probentransport mit dem Veterinäramt ab!

5. Hygienemaßnahmen im Rahmen des passiven Monitorings

Alle Personen, die im Rahmen des passiven Monitorings Proben nehmen, sollten folgende Maßnahmen beachten:

- Personen mit eigenem Hausgeflügel oder Kontakt zu Geflügelbeständen sollten am Monitoring nicht teilnehmen
- Tragen von Einmalhandschuhen bei der Bergung kranker/toter Tiere
- Gründliches Händewaschen nach der Bergung eines Tieres und dem Ablegen der Schutzkleidung
- Nicht mit ungereinigten Händen Gesicht/Augenbereich berühren

Weitere Informationen stehen im Internet zur Verfügung.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Z/ZoonotischeInfluenza/Empfehlungen_1.pdf

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00050612/Empfehlungskatalog-AI_2022-12-09_bf.pdf

6. Auswertungen, Informationen

Der Einsender wird von der jeweiligen Kommune nur bei Positivbefunden über das Untersuchungsergebnis informiert. Allgemeine Informationen zur Geflügelpest und ein Merkblatt für Jäger sind im Internet unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abzurufen.